



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 367-368)**
Titel **Verordnung vom 18. Christmonat 1858 betreffend die
in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen.**
Ordnungsnummer
Datum 18.12.1858

[S. 367] Der Regierungsrath,

im Einverständnisse mit dem Obergerichte, unter Hinweisung auf § 2 des Gesetzes
betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Christmonat 1833,
verordnet:

§ 1. Nachfolgende Anzeigen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen, wenn
nicht durch Gesetze oder besondere Anordnungen eine mehrmalige Bekanntmachung
vorgeschrieben ist, wenigstens einmal in das Amtsblatt eingerückt werden: // [S. 368]

a. Alle und jede Art von Bekanntmachungen der Kantonal- und Bezirksbehörden, sowie
der Notare und der Kreisgerichte.

b. Nachfolgende Bekanntmachungen der Gemeindsbehörden:

1. Sämmtliche Ausschreibungen über die Verlegung und den Bezug von
Gemeindesteuern ohne Ausnahme;
2. Anzeigen betreffend wichtige Gemeindsangelegenheiten, namentlich in Fällen, bei
denen außer der Gemeinde Wohnende betheilt sind und eine Bekanntmachung
durch öffentliche Blätter stattfindet.

§ 2. Zur Aufnahme von Publikationen außerkantonalen Behörden bedarf es, wenn die
Publikationen von Verwaltungsbehörden erlassen sind, der Bewilligung des
Regierungsrathes, und wenn sie von Gerichtsbehörden ausgingen, derjenigen des
Obergerichtes.

§ 3. Sofern irgend eine der in § 1 bezeichneten Anzeigen nicht in dem Amtsblatte
erscheinen würde, so haftet die betreffende Behörde für allfällige aus dieser
Unterlassung entstehende Nachteile und es ist überdieß gegen die Fehlbaren auf
dem Ordnungswege einzuschreiten.

§ 4. Diese Verordnung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und
durch besondern Abdruck sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zur
Nachachtung mitzutheilen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]